

Wahlordnung der Ev. Jugendvertretung im Dekanat Darmstadt

Stand: 15.09.2025

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand einen Wahlausschuss vor. Er besteht aus drei Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 2 Ablauf der Wahlhandlung

1. Abfrage von Wahlvorschlägen
2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur
3. Vorstellung der Kandidat*innen
4. Fragerunde an die Kandidat*innen
5. Personaldebatte
6. Durchführung der Wahl

§ 3 Form der Wahl

- (1) Wahlen in den Vorstand sind geheim durchzuführen.
- (2) Wahlen in andere Gremien können offen erfolgen. Auf Antrag einer*s oder mehrerer Stimmberechtigter wird der Wahlgang geheim durchgeführt.

§ 4 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich.
- (2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner Person und seiner Ziele zu gewähren.
- (3) Bei einer schriftlichen Kandidatur (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat die*der Kandidat*in ein anderes Mitglied der Versammlung zu beauftragen, die Kandidatur in geeigneter Form vorzutragen.
- (4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt.

§5 Personaldebatte

- (1) Nach Abschluss aller Vorstellungen kann eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidierenden auf ein Amt stattfinden. Zur Personalausprache sind nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung und Kandidierende.
- (2) Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert. Die Unterbrechung einer Personaldebatte ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Zu Beginn der Wahlhandlung wird die Anzahl der Stimmberechtigten in der Versammlung festgestellt.
- (2) Bei Einzelwahlen kann jede*r Stimmberechtigte der Versammlung eine Stimme abgeben.
Tritt nur eine Person für ein Amt oder eine Delegation an, gilt diese als gewählt, wenn sie mehr als 50% der Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint.
Kandidieren mehrere Personen für ein Amt oder eine Delegation gilt die Person als gewählt, die die meisten, mindestens jedoch 50% der Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. Hierbei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sind mehrere Plätze mit derselben Aufgabe zu besetzen (z.B. bei Vorstandswahlen) findet eine Gesamtwahl statt: Jede*r Stimmberechtigte kann für jede*n Kandidat*in maximal eine Stimme abgegeben, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie Plätze zu wählen sind. Als gewählt gelten die Personen mit den meisten, mindestens jedoch 50% der Stimmen. Erreichen mehrere Kandidat*innen die gleiche Stimmzahl und sind nicht mehr genügend Sitze vorhanden, entscheidet das Los.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer die Kriterien aus §6 (2) erfüllt.
- (2) Im Anschluss werden bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang (Gesamtwahl) geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer die Kriterien aus §6 (3) erfüllt.
- (3) Frei gewordene Vorstandsplätze werden in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) geheim nachgewählt. Als gewählt gilt, wer die Kriterien aus §6 (2) erfüllt.
- (4) Die Vollversammlung soll bei der Wahl des Vorstandes darauf achten, dass regionale Zugehörigkeiten, Alter und Geschlecht divers im Vorstand vertreten sind.

§ 8 andere Wahlen

- (1) Die Wahlen in weitere Ämter, Gremien und Delegationen können als Gesamtwahlen oder Blockwahlen stattfinden.